

## **Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG<sup>1</sup> (nachfolgend: Beschwerdeverfahren). Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der LzO hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

### **1. Hinweisgebende Personen**

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potentiell Betroffenen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Als potentiell betroffen gelten Personen, die:

- durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der LzO oder
- durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der LzO unmittelbar betroffen sind oder
- in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können
- sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

### **2. Meldeweg für eine „Meldung zum LkSG“ auf der Internetseite der Landessparkasse zu Oldenburg**

Die LzO hat für einen entsprechenden Hinweis einen Bereich „Meldung zum LkSG“ auf ihrer Internetseite eingerichtet.

In diesem Bereich ist eine Kontaktmöglichkeit hinterlegt, mittels derer die hinweisgebende Person die Hinweise zu ihrer Beschwerde geben kann. Durch Auswahl des Buttons „Absenden“ wird der Text per E-Mail an den/die „Beschwerdebeauftragten“ gesandt. Alle Hinweise können unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

### **3. Beschwerdebeauftragte/r**

Der/die „Beschwerdebeauftragte“ ist für die hinweisgebende Person der/die ausschließliche Ansprechpartner/in während des gesamten Beschwerdeverfahrens.

Der/die „Beschwerdebeauftragte“ bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer/seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

### **4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

#### **a. Bestätigung des Hinweises**

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 5 Werktagen eine Bestätigung via E-Mail über den Eingang des Hinweises. Erfolgt die Beschwerde in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren oder durch (un-)bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die LzO nicht angehalten, die

---

<sup>1</sup> Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihre Pflichten bezüglich der Kommunikation einzuhalten.

## **b. Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme**

Der/die Beschwerdebeauftragte überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

### **(1) Ablehnung der Beschwerde**

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung.

In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung, aus welchem Grund die LzO die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

### **(2) Weiterverfolgung der Beschwerde**

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, übernimmt der/die Beschwerdebeauftragte die Sachverhaltsaufklärung und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der/die Beschwerdebeauftragte die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an.

Der/die Beschwerdebeauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

## **c. Mögliche Rechtsverletzung**

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der LzO oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die LzO angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

## **d. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

## **5. Dokumentation und Aufbewahrung**

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und gemäß der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

## **6. Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die LzO stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

## **7. Kosten**

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.